

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2016

Ihr Experte



Dr. Manfred Fey
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener
Revisionsexperte

FEY Audit & Consulting AG
Revision und Buchhaltung
St. Gallen | www.fey-ac.ch



Mitglied
Membre
Membro
Member

Inhalt	Seite
Steuern: Begrenzung des Fahrtkostenabzuges	1
Umsetzung der GAFI-Empfehlungen	2
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	3
Sozialversicherung grenzüberschreitend	4

Steuern: Begrenzung des Fahrtkostenabzuges

Umsetzung der FABI-Vorlage – Neue Deklarationsvorschriften für Geschäftsfahrzeuge

Begrenzter Fahrtkostenabzug

Die neue Pflicht zur Bescheinigung der Aussendiensttage steht im Zusammenhang mit der FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur), gemäss welcher bei der Direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2016 der Fahrtkostenabzug auf CHF 3000 pro Jahr beschränkt wird. Nach Ansicht der Steuerbehörden stellt das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens für den Arbeitsweg beim Arbeitnehmer steuerbares Einkommen dar. Übersteigen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg in einem Kalenderjahr diese CHF 3000, so erfolgt eine Aufrechnung der überschüssenden Kosten, wobei die tägliche Strecke des Arbeitswegs (hin und zurück) mit den Anzahl Tagen (je nach Kanton 220 oder 240) und mit CHF 0.70 multipliziert wird.

Anteil Aussendienst

Steht einem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen zur Verfügung und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (z.B. als Handelsreisender, Kundenberater, Monteur, Arbeitnehmer mit regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises neu den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen (Randziffer 79 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises).

Ausserdem ist das Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens durch den Arbeitgeber mit einem Kreuz im Feld F des Lohnausweises zu bestätigen, sofern

der Arbeitnehmer für den Arbeitsweg nicht mindestens 70 Rappen pro Kilometer bezahlen muss. Wie bisher ist zudem ein Privatanteil unter Ziffer 2.2 des Lohnausweises zu bescheinigen, der 0,8 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat, ausmacht, sofern der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Fahrzeugs trägt.

Während die Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort ab der Steuererklärung 2016 (einzureichen 2017) vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu deklarieren ist, müssen die Arbeitgeber, welche Aussendienstmitarbeitende beschäftigen, ab 1. Januar 2016 den Aussendienstanteil korrekt erfassen, damit sie bei der Erstellung des Lohnausweises 2016 der Deklarationspflicht nachkommen können.

Quellensteuer

Wie FABI bei der Quellensteuer umgesetzt wird, ist noch nicht bekannt. Dies, obwohl die Aufrechnungen bereits seit dem 1. Januar 2016 berücksichtigt werden müssen.

Ausblick

Offen bleibt, ob die dargestellten Regeln wirklich so praktiziert werden. Bereits jetzt ist ein erheblicher Widerstand spürbar, und es wäre nicht das erste Mal, dass eine Vorgehensweise in einer späteren Phase durch eine praktikablere Lösung ersetzt wird.

Bundesgesetz über die Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen

Hintergrund

Die Schweiz gehört zu den Gründungsmitgliedern der Groupe d'action financière (GAFI), einer internationalen Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Die GAFI resp. FATF (Financial Action Task Force) stellt mittlerweile das wichtigste internationale Gremium für die internationale Zusammenarbeit gegen die Geldwäscherei dar. Die von der GAFI erlassenen Empfehlungen stellen zwar keine verbindlichen Rechtsnormen dar, werden jedoch von den Mitgliederstaaten als internationale

Standards im Bereich der Geldwäschereibekämpfung anerkannt.

Die aktuell gültigen Empfehlungen sehen als Massnahmen gegen die Geldwäscherei unter anderem eine erhöhte Transparenz bei juristischen Personen vor. In die gleiche Richtung gehen die Vorgaben des Global Forums («Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes»), welche für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken ebenfalls eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse an juristischen Personen vorsehen.

Betroffene Erlasse

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière hat Anpassungen in diversen Bundesgesetzen zur Folge, so unter anderem im Geldwäschereigesetz und Strafgesetzbuch, aber auch im Zivilgesetzbuch. Die im Obligationenrecht vorgenommenen Änderungen betreffen das Gesellschaftsrecht und statuieren für Unternehmen und deren Eigentümer neue Transparenz- und Meldepflichten sowie – bei deren Verletzung – einschneidende Rechtsfolgen.

Neue Transparenz- und Meldepflichten in Zusammenhang mit Aktiengesellschaften

Folgen für Aktionäre

Wollen Inhaberaktionäre nicht börsenkotierter Gesellschaften ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte geltend machen, genügt die Präsentation des Aktienzertifikates nicht mehr; vielmehr haben sie sich bei der Gesellschaft fristgerecht zu melden und zu identifizieren. Die Meldefrist ist eingehalten, wenn der Aktionär dieser Pflicht innert eines Monats nach Erwerb der betreffenden Aktien nachkommt. Holt er die Meldung erst verspätet nach, so kann er nur noch die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen; zeitlich früher entstandene vermögensrechtliche Ansprüche sind verwirkt, die verspätete Meldung «heilt» die Pflichtverletzung somit nicht. Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen zudem auch seine Mitgliedschaftsrechte.

Folgen für Beneficial Owners

Sowohl hinter Inhaber- als auch hinter Namenaktien kann eine andere (wirtschaftlich berechnete) Person stehen, als jene, welche gegenüber der Gesellschaft in Erscheinung tritt. Um der missbräuchlichen Verwendung solcher

Konstrukte für Zwecke der Geldwäscherei entgegenzuwirken und um die Voraussetzungen betreffend den internationalen Informationsaustausch für Steuerzwecke zu schaffen, wird die Offenlegung der Identität der (natürlichen) Person am Ende der Kontrollkette verlangt. Ein Aktionär, der allein oder in Absprache mit Dritten 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmen kontrolliert, muss der Gesellschaft den oder die daran berechtigten wirtschaftlichen Personen melden. Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht drohen die selben Sanktionen wie bei Verletzung der Meldepflicht der Inhaberaktionäre.

Folgen für Unternehmen

Nicht börsenkotierte Gesellschaften müssen neu ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die an Namen- resp. Inhaberaktien wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Personen führen. Damit verknüpft ist die Pflicht des Verwaltungsrates dafür zu sorgen, dass lediglich Aktionäre, die ihren Meldepflichten (bezüglich Identität des Inhabers sowie bezüglich des wirtschaftlich Berechneten) fristgerecht nachgekommen sind, an der Ge-

neralversammlung teilnehmen und in den Genuss von Vermögensrechten wie beispielsweise Dividenden kommen. Eine Pflicht zur qualitativen Überprüfung der durch den Aktionär gemachten Angaben betreffend Identität und wirtschaftlich Berechnetem darf dem Verwaltungsrat jedoch nicht auferlegt werden, zumal auch das Gesetz eine solche nicht explizit vorsieht. Wenn der Verwaltungsrat jedoch von einer Pflichtverletzung eines Aktionärs Kenntnis hat (z.B. Angabe einer falschen Identität), muss er dafür sorgen, dass dieser Aktionär weder an der Generalversammlung teilnimmt, noch Vermögensrechte geltend machen kann. Eine Missachtung dieser Pflichten kann zur persönlichen Haftung der Verwaltungsräte führen. Unklar ist, wie die Gesellschaft ihre Pflicht zur Meldung der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag ihrer Aktien korrekt erfüllen kann, wenn nicht sämtliche ihrer Aktionäre den Meldepflichten nachgekommen sind. Denn in diesem Fall kann der von der Generalversammlung beschlossene Dividendenbetrag, welcher jeweils alle ausstehenden Aktien abdeckt, von der tatsächlich zu vergütenden Dividende abweichen.

Vollzug des Kreisschreibens Nr. 40 der ESTV – Auswirkungen in der Praxis

Neues Kreisschreiben

Nach Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV hat das Bundesgericht mit den nicht publizierten Urteilen 2C_95/2011 und 2C_80/2012 die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer präzisiert. Sie hat daraufhin datiert auf den 11. März 2014 das neue Kreisschreiben Nr. 40 mit dem Titel «Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG» veröffentlicht. Im Jahr 2015 hat sich das Bundesgericht erneut mit Rückerstattungsfällen befasst und im ebenfalls nicht publizierten Entscheid 2C_85/2015 die Auslegung des Gesetzes wiederholt in einer für die Steuerpflichtigen problematischen Weise ausgelegt.

Es scheint, als sei die Veranlagungspraxis nicht unmittelbar nach der Publikation des Kreisschreibens integral, d.h. schweizweit in der vollen Strenge des Kreisschreibens geändert worden. Seit der zweiten Hälfte 2015 häufen sich nun aber in verschiedenen Kantonen Fälle, bei denen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert wird.

Rechtsprechung

Das Bundesgericht führt im jüngsten Entscheid 2C_85/2015 aus, gemäss Art. 23 VStG verwerke den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften der zuständigen Steuerbehörde nicht angebe, d.h. in der nächsten Steuererklärung nach Fälligkeit der Leistung nicht deklariere oder die Selbstdeklaration nicht wenigstens so frühzeitig mit korrekten Angaben ergänze, dass die Einkünfte noch vor definitiver Veranlagung berücksichtigt werden könnten. Diese Formulierung entspricht exakt dem Wortlaut in früheren, publizierten Bundesgerichtsentscheiden. Auf diese Rechtsprechung stützte sich die in vie-

len Kantonen angewandte langjährige Praxis, welche bei Steuerpflichtigen und Steuerberatern als praxisgerecht anerkannt war.

Nunmehr führt das Bundesgericht jedoch aus, diese Rechtsprechung gelte nur (noch) für den Fall, dass der Steuerpflichtige nicht versuche, Einkommen oder Kapital zu hinterziehen. Die Nichtdeklaration einer Dividende in der Höhe von CHF 89 760 sei als eventualvorsätzliche Steuerhinterziehung zu betrachten. Ein Defraudationswille sei jedoch gar nicht erforderlich, um den Rückerstattungsanspruch nach Art. 23 VStG zu verweigern, es genüge schon einfache Fahrlässigkeit. Und diese sei in Anbetracht der leichten Erkennbarkeit der Nichtdeklaration zu bejahen.

Kommentar

Das Bundesgericht verkennt, dass eine Steuerhinterziehung zumindest dann praktisch ausgeschlossen ist, wenn die Verrechnungssteuer mit dem Formular 103 der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet wird. In diesem Fall erfolgt nämlich eine lückenlose Meldung von der ESTV an die zuständige kantonale Veranlagungsinstanz. Ferner übersieht das Bundesgericht, dass vor allem bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) Funktionen zulässigerweise und tadellos häufig in Personalunion ausgeübt werden, was kaum je rechtliche Probleme auslöst. Unternehmer bekunden oft Mühe, die rechtlichen und steuerrechtlichen Sachverhalte korrekt auseinanderzuhalten, und es ist für sie eine grosse Herausforderung, die Deklarationspflichten korrekt zu erfüllen. Die zunehmende Regulierungsdichte setzt die KMU immer mehr unter Druck, weil damit auch hohe Kosten ausgelöst werden. Es ist deshalb fragwürdig, wenn allzu schnell auf Fahrlässigkeit erkannt wird. Eine Hinterziehungsabsicht besteht kaum je einmal. Dass die Rückerstattung neu sogar verweigert wird, wenn eine Dividende aus den Steuererklärungsunterlagen ganz einfach erkannt werden kann, aber nicht

ganz genau am richtigen Ort auf dem Formularsatz eingetragen ist, ist wenig sensibel und überstrapaziert das Vertrauensprinzip.

Geldwerte Leistungen

Das Kreisschreiben Nr. 40 hat aber über derartige Deklarationsfehler hinaus weitreichende Auswirkungen. So wird auch die Verweigerung der Rückerstattung in praktisch allen Fällen von geldwerten Leistungen, die im Rahmen von Steuerrevisionen oder sonst im Veranlagungsverfahren festgestellt werden, postuliert. Ob nun alle Kantone bei geldwerten Leistungen immer Meldungen an die Verrechnungssteuer vornehmen bleibt offen, und dies wiederum schafft Rechtsunsicherheit.

Kommentar

Insbesondere bei KMU gibt es Sachverhalte, die nicht eindeutig dem Unternehmen oder der privaten Sphäre des Unternehmers zugeordnet werden können. Gewisse Aufwendungen bringen sowohl dem Unternehmen als auch dem Unternehmer in seiner Stellung als Privatperson Vorteile, z.B. Geschäftsessen. Die Abgrenzung ist oft schwierig, und es besteht ein Ermessensspielraum. Nun besteht die Gefahr, dass eine nach Ansicht der Steuerbehörden nicht ganz korrekte Beurteilung als geldwerte Leistung betrachtet wird, welche zusätzlich die Verrechnungssteuer auslöst. Während bisher Abgrenzungsfrage in der Praxis pragmatisch bei der Veranlagung diskutiert und erledigt werden konnten, führt die neue Praxis zu einer Verschiebung der Verantwortung von der Steuerbehörde auf den Steuerpflichtigen. Während der Steuerpflichtige bisher bei Auslegungsfragen seinen Standpunkt zu seinen Gunsten vertreten konnte, muss er neu in der Steuererklärung die ungünstigste mögliche Auslegung vornehmen, weil er andernfalls die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer riskiert. Diese neue Praxis dürfte für viele Unternehmer eine empfindliche Steuererhöhung zur Folge haben.

Sozialversicherung grenzüberschreitend: Neue Risiken für die Arbeitgeber?

Hintergrund

Ein Artikel in der französischsprachigen Zeitung «Le Temps» schreckt auf: Frankreich vollziehe nun eine seit ein paar Jahren bestehende Regelung im Bereich Sozialversicherungsbeiträge für Grenzgänger und fordere in diesem Zusammenhang hohe Nachzahlungen von Schweizer Arbeitgebern.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnungen EG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind für die Schweiz aufgrund der bilateralen Abkommen seit 1. April 2012 anwendbar. Gemäss diesen Verordnungen sind die Sozialversicherungsbeiträge von in der Schweiz tätigen EU- und Schweizer Bürgern grundsätzlich in der Schweiz geschuldet, auch wenn deren Wohnsitz im Ausland liegt.

Von dieser Regel gibt es aber einige Ausnahmen: Wenn auch im Wohnsitzland eine Tätigkeit ausgeübt wird und diese mindestens 25 % der Erwerbstätigkeit ausmacht oder wenn neben einem Arbeitgeber in der Schweiz auch noch für einen oder mehrere Arbeitgeber in EU-Ländern gearbeitet wird, kippt die Beitragspflicht ins Wohnsitzland. Nicht anwendbar ist die Grundregel sodann für Beteiligte ohne EU- oder Schweizer Staatsangehörigkeit. Diese Bestim-

mungen sind für die Unternehmer trotz der Ausnahmen einigermassen praktikabel.

Spezialfall Arbeitslosengelder

Weitgehend unbekannt und weniger nachvollziehbar ist jedoch die Bestimmung betreffend Bezug von Arbeitslosenentschädigung: Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhält, unterliegt auch bezüglich der Sozialbeiträge den Rechtsvorschriften dieses Staates.

Beispiel Frankreich

Offenbar ist Frankreich darauf gestossen, dass in der Schweiz tätige Grenzgänger in Frankreich weiterhin Arbeitslosenunterstützung beziehen oder dass sie nicht ausschliesslich in der Schweiz arbeiten. Es ist auch die Rede von Scheinfirmen, welche in der Schweiz gegründet worden seien, um als Arbeitgeber in der Schweiz auftreten zu können, während die Arbeit tatsächlich in Frankreich ausgeübt werde. Frankreich stellt sich nun in mehreren Fällen auf den Standpunkt, die Zuständigkeit habe ins Wohnsitzland gewechselt, da Sozialleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, bezogen worden seien, und verlangt von den betroffenen Schweizer Arbeitgebern die Nachzahlung von So-

zialbeiträgen rückwirkend per 1. April 2012.

Fazit

Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur unter den restriktiven, eingangs erwähnten Bedingungen in der Schweiz geschuldet, im Zweifelsfall und bei Missbräuchen gehen Schweizer Arbeitgeber grosse finanzielle Risiken ein. Wer als Schweizer Arbeitgeber Grenzgänger beschäftigt und nicht ausschliessen kann, dass sie in Frankreich oder in anderen EU-Staaten Sozialleistungen beziehen, resp. nicht nachweisen kann, dass im Wohnsitzland nicht mehr als 25 % gearbeitet wird, läuft Gefahr, als Arbeitgeber für Sozialversicherungsbeiträge zu haften resp. diese im Ausland abführen zu müssen. Da die Beitragssätze namentlich in Frankreich sehr viel höher liegen können als in der Schweiz und unter Umständen auch für vergangene Jahre geltend gemacht werden, liegt ein erhebliches finanzielles Risiko vor. Schweizer Arbeitgeber sollten sich deshalb gegenüber ihren Mitarbeitern absichern, indem sie diese schriftlich bestätigen lassen, nur in der Schweiz zu arbeiten und keine Sozialversicherungsleistungen im EU-Ausland zu beziehen. Für den Fall unwahrer Angaben sollte zudem ein Regressrecht vorgesehen werden.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten.
Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.
www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.